

II-6874 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 3489 IJ

A N F R A G E

1989-03-15

der Abgeordneten Guggenberger
und Genossen
an den Bundesminister für Gesundheit und öffentlicher Dienst
betreffend Verbesserung des Impfschadengesetzes

Schutzimpfungen gegen Infektionserkrankungen gehören zu den häufigsten medizinischen Eingriffen. Wie in den meisten zivilisierten Ländern werden auch in Österreich Kinder nach den Empfehlungen des österreichischen Impfplanes bis zur Vollendung ihres 15. Lebensjahres mindestens 10 mal geimpft.

Leider treten in einigen Fällen nach Impfungen bleibende Gesundheitsschädigungen auf. Wenn diese auch statistisch betrachtet äußerst selten sind, sind sie für die davon betroffenen doch sehr folgenschwer.

Nach den Bestimmungen des Impfschadengesetzes haben daher Personen, die durch eine Impfung einen bleibenden gesundheitlichen Schaden erleiden, Anspruch auf eine finanzielle Entschädigung.

Dieses Gesetz berücksichtigt allerdings nur Gesundheitsschädigungen, die durch die gesetzlich vorgeschriebene Pockenimpfung entstanden sind. Für Schäden, die nach einer von den Gesundheitsbehörden lediglich empfohlenen Impfung auftreten, gibt es keine Entschädigungspflicht. Auf dieses Problem hat unlängst auch FS 2 in der Sendung "Betrifft: Zwischenfälle - Macht Impfen krank ?" hingewiesen.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten an den Bundesminister für Gesundheit und öffentlicher Dienst nachstehende

- 2 -

A n f r a g e :

Sind Sie bereit, dem Beispiel der BRD folgend, auch jene Personen in den Geltungsbereich des Impfschadengesetzes einzubeziehen, die nach einer empfohlenen Impfung eine bleibende Gesundheitsschädigung erleiden?